

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 71 (1977)
Heft: 9

Artikel: Der Kampf um die Menschenrechte
Autor: Böhler, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-142678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kampf um die Menschenrechte

In der Woche vom 18./26. Juni kam in der gleichen Nachrichtensendung am Radio an einem Morgen die Doppelmeldung, Präsident Carter beharre in der eindeutigen Vertretung der Politik der Menschenrechte in allen Teilen der Welt und — Amerika habe eine neue, höchst wirksame «Waffe» in der Neutronenbombe entwickelt. Deren Kennzeichen: eine vernichtende (und wie sich in der seitherigen Diskussion herausgestellt hat) qualvolle Tötungswirksamkeit gegen Menschen und Lebewesen bei gleichzeitiger Schonung von militärischen Kampfträgern (zum Beispiel Tanks) und Gebäulichkeiten. Daß sich daran, wie üblich muß man sagen, der ganze Schmutz einer Debatte anschließt, inwieweit und ob dieses Vernichtungsding «human» sei, ist

typisch für die Geistesverfassung in unserer Gesellschaft, die das Teuflische und Dämonische nicht kennen will, es aber umsomehr tut!

Das Ganze ist eines der vielen Blitzlichter in den Wirbel der Verstrickungen bei den «Super»-Mächten und Völkern, die in ihrer sogenannten politischen und militärischen Strategie immer neue Positionen und Gegenpositionen zu beziehen versuchen und sich dabei doch nur im Teufelskreis der Vernichtungsbejahung, der unaufhebbaren Unsicherheit und des schleichenden Würgegriffs des Mißtrauens und des nackten Machtkampfes bewegen. Die USA mit Präsident Carter haben in der Akzentuierung einer Politik der Menschenrechte, vor allem im Zusammenhang mit der KSZE-Konferenz und der allgemeinen Auseinandersetzung mit der Sowjetunion und den kommunistischen Staaten eben diese Menschenrechte zum Schibboleth (Losungswort) erhoben.

Dieser Sachlage sind einige Ueberlegungen zu widmen.

1. Die Vereinigten Staaten sind mit sich und der Welt und ihrem russischen, marxistisch-leninistischen Gegenpart und «Feind» nicht nur in einem Wellental der Entspannung. Diese wird im Zuge eines fieberhaften Wettrüstens (wobei das eine und das andere Lager sich gegenseitig bei den Völkern denunzieren), durch den Zustand der Drohung und im bereitgestellten Frevel und Wahnsinn der gegenseitigen und weltweiten atomaren, chemischen und biologischen Vernichtung ausgehöhlt. Lassen wir uns nicht einschläfern, gewöhnen wir uns nicht daran, in Verblendung «damit leben» zu können oder zu müssen. Wir dürfen und müssen uns nicht diesem fatalistischen Totentanz fügen. Wir wissen, wie viele Kriege und Tote er seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs gekostet hat! (vgl. den Aufsatz von H. Gollwitzer).

In diesen Tagen hat der sozialdemokratische (!) deutsche Verteidigungsminister Leber vor der Offiziersgesellschaft in Winterthur unumwunden davon geredet.

Natürlich «wollen» sie nicht den Wahnsinn, aber sie realisieren ihn wie eine Zwangshandlung. Denn daß ein «Gleichgewicht der Kräfte» oder gar «Sicherheit» weder durch «Abschreckung und Drohung» noch durch Erpressung zu erreichen sind, ist nur den Propagandisten des Kriegsglaubens und Kriegsverbrechens nicht klar.

Sie müssen ja alles aufbieten, auch diese Lügen, um die Völker davon abzuhalten,

auf Umdenken, Abrüstung und Friedensschaffung zu dringen.

2. **Dieses Umdenken** mit seinen tiefgreifenden Veränderungen ist in allen Bereichen der menschlichen Beziehungen und des menschlichen Tuns im Leben, in der Gesellschaft, in den Beziehungen der Völker und Staaten

die entscheidende und unaufschiebbare Notwendigkeit.

Kenneth E. Boulding (in «After Civilisation — what?») schließt aus unserer Weltlage mit äußerster Schärfe: «Falls die Menschheit überleben soll, muß sie ihre Denkweisen in den nächsten 25 Jahren mehr ändern als in den vergangenen 25 000 Jahren.» In dieser scheinbar absurden Aussage macht sich ein Aufschrei geltend, der auch in dem Wort des Propheten zum Ausdruck kommt: «Und nun witzelt nimmer daher, sonst verstärken sich noch eure Fesseln. Denn ein 'Zunichte!' und ein: 'Entschieden!' habe ich von meinem Herrn, Ihm dem Umscharten, gehört über alle Erde.» (Jesaja 28, 22).

3. **Dieses Umdenken** ist auch

das Richt-Maß für eine echte Politik der Menschenrechte

oder (auf der andern Seite)

für einen Sozialismus, der ein Menschheits- und Völkerversprechen sein soll.

Es muß die Ueberlegungen für den Kampf um die Menschenrechte bestimmen. Es darf keinen Wandschirm, keine falsche «Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates», keine letzte und höchste «Souveränität» von Staaten geben.

Staaten, Staatsformen und Staaten als Mächte stehen unter dem Menschenrecht. Ihr einziger Rechts- und Existenzsinn ist, dieses zu realisieren.

Keinen Wandschirm! Die USA mit dem ganzen Westen müssen unter dem Gesichtspunkt des Umdenkens ehrlicher Weise zugeben, daß in ihrem Macht- und Einflußbereich, über die Kontinente verteilt, die Zertretung der Menschenrechte mit einer ebenso unheimlichen Virulenz sich vollzieht als im Osten.

Es soll hier nicht aufgezählt werden. Es sei nur gesagt: wer sich wirklich orientiert, etwa durch die regelmäßigen Bulletins von Amnesty International und andere Vertretungen des Rechts unter den Völkern, wird Heuchelei und Unwahrheit in der Auseinandersetzung um die Menschenrechte allseitig ablehnen. Man kann nicht die dunkle Brühe im eigenen Topf zudecken oder anders behandeln, und gleichzeitig in der des andern dauernd rühren wollen! Ebenso wenig geht es, daß in Russland und im Osten zwar die Menschenrechte, darunter auch die persönlichen und die Freiheitsrechte in den Verfassungen verankert sind, in der Wirklichkeit des gesellschaftlichen Lebens aber keinen entscheidenden und unabhängigen Rechtsboden haben, sondern absolutistisch durch die Staats- und Parteimacht bestimmt werden — mit den Folgen, die wir kennen!

«Nichteinmischung» und «Staatsouveränität» werden von den Staaten immer dann betont und als absolute Grenze gesetzt, wenn es zum Konflikt mit **dem Recht** des Menschen kommt, das dieser **vor und über** den Gesetzen des Staates hat — kraft seines Menschentums. Das ist kein «abstrakter Mensch» (K. Marx), sondern der Mensch in seiner Persönlichkeits-Gemeinschafts- und Verantwortungsfähigkeit in allen seinen Beziehungen.

Wenn sich dagegen zum Beispiel die Staaten heute noch eine souveräne Kriegsfunktion und ein Kriegsrecht anmaßen, dem die Vernichtung des Menschengeschlechts immanent ist, so stellen sie sich damit außerhalb des Menschenrechts.

«Die Ausrüstung und Aufrüstung von Armeen, gleich welcher Waffenart, in einer das Recht als Lebens-, Friedens- und Freiheitsordnung bedrohenden Weise liegt außerhalb des Rechtsbereiches. Aber auch die Herstellung, Ausprobierung und Lagerung von Mitteln der Vernichtung großer Teile der Menschheit und der Erdoberfläche kann daher nicht mehr als vom Recht getragen angesehen werden.» (Karl Peters im «Hochland»).

4. Als die beiden Kennedy mit ihrem Krisen- und Kriegsstab 1962 anlässlich der Kubakrise ihre Entscheidung trafen, bewegten sie sich geistig und moralisch in Ueberlegungskategorien, die dem Atomzeitalter nicht entsprachen. Ihre Entscheidung lautete bei Nichteinlenken der Sowjets auf Atomkrieg mit dem akzeptierten «Ende der Menschheit». (vgl. dazu: Robert Kennedy — «Dreizehn Tage» — Wie die Welt beinahe unterging, Verlag Darmstädter Blätter). Wir sind über diese geistig-politische Situation nicht hinausgekommen. Die Völkerwelt trägt Jahr für Jahr die Folgen samt allen Kosten. Wann aber werden die Regierenden und die Völker den Verantwortungssinn dieser Lage und die darin liegende Verantwortungsforderung erfassen? Wann wer-

den sie merken, daß «alle für alle» (also auch für die «Feinde» — so meint es Dostojewski), verantwortlich» sind?

Das wäre das Aufbrechen der Erkenntnis für die Umkehr. Das entspräche der Erkenntnis, daß der wirkliche Gott den Menschen zum «Herrn» das heißt zum voll Verantwortlichen über die Erde gesetzt hat.

5. **Die Menschenrechte sind tödlich bedroht, solange der Mensch ein Sklave des Krieges ist.** Darum ist der Kampf um sie heute so zwielichtig. Aber er ist ebenso wie der Kampf um die Abschaffung des Krieges heute unaufhebbar und unaufschiebbar. Beides darf nicht von einander getrennt werden. Das sei mit zwei Äußerungen **N. Berdjajews** (in «Von des Menschen Knechtschaft und Freiheit», Holle Verlag) deutlich gemacht: «Im Leben der Welt ist das Kriegsproblem nicht nur ein Problem des erklärten und entbrannten Krieges; es ist vielmehr in erhöhtem Maße ein Problem der Vorbereitung auf den Krieg. Die menschlichen Gesellschaften können an der militaristischen Psychologie, am unendlichen Anwachsen der Rüstungen, am Willen zum Krieg und an der Angst vor dem Kriege zu Grunde gehen. Im Grunde genommen ist es die Atmosphäre eines zunehmenden Wahnsinns.» ... und «Im Grunde genommen wird der Krieg durch die Struktur des Bewußtseins bestimmt. Sieg über die Möglichkeit eines Krieges setzt eine Veränderung der Bewußtseinsstruktur voraus. Die Ausrichtung des Bewußtseins wird eine andere. Es ist das der geistige Sieg über die Versklavung des Menschen, über das versklavte Bewußtsein. Noch herrscht aber das versklavte Bewußtsein in der Welt, und der Krieg ist eine seiner Ausdrucksformen, und zwar die furchtbarste. Die satanische Natur des Krieges unterliegt keinem Zweifel.»

6. **Gandhi** hat diese Ansicht mit Bezug auf die Zusammenhänge in der technizistisch-industriellen Zivilisation immer vertreten. Als die Atombombe gefallen war, fügte er dieser Einsicht noch eine andere hinzu: «Ich betrachte die Anwendung der Atombombe für die Massenvernichtung von Männern, Frauen und Kindern als die am meisten teuflische Anwendung der Wissenschaft.» ... und: «Soweit ich sehen kann, hat die Atombombe die feinsten Gefühle getötet, die die Menschen durch Jahrhunderte aufgerichtet haben. Es pflegten sogenannte Gesetze des Krieges zu sein, die den Krieg annehmbar (tolerable) machten. Nun kennen wir die nackte Wahrheit. Der Krieg kennt kein Gesetz, ausgenommen das der Gewalt.» (**M. K. Gandhi:** «Non-Violence in Peace and War». Navajian Publishing House Ahmedabad -14). In der Zwischenzeit sind immer neue Früchte dieses Tatbestandes zur Reife gelangt. Dazu gehört die abgründige Zerstörung der Menschenrechte, ja des Rechts, das jeden Menschen erst zum

Menschen macht, in Staaten und Gesellschaften des Ostens und des Westens. Das Rechtsleben in den Völkern und unter den Völkern ist davon tief erschüttert. Der Jurist **Karl Peters** (im Hochland 1958 — wir haben ihn schon einmal zitiert!) sprach damals schon aus, was sich uns vor den Abgründen unserer Zeit aufdrängt: «Die Entscheidung für die Atomaufrüstung dürfte auch für das gesamte Rechtsleben nicht ohne Bedeutung sein. Die Bereitschaft zum rücksichtslosen Einsatz massenvernichtender Mittel im staatlichen Leben wirkt sich notwendigerweise auf die Einstellung der Menschen zum Recht, zum Leben und zur Achtung vor dem andern aus. Der Lebensform in der äußern Beziehung der Völker zu einander wird die Lebensform innerhalb eines Volkes entsprechen. Man kann nicht die Gewalttendenzen innerhalb eines Volkes mit Erfolg bekämpfen, wenn die Maßstäbe in den äußeren Beziehungen auf die Gewalt abgestellt sind.» Der Tod und das Töten, das Nichts und das Vernichten graben ihre Fänge immer tiefer in den Körper der Menschheit und die Menschenbeziehungen in den Völkern ein. Der staatliche und der individuelle Terror sind davon geprägt. Bessere Verbrechensbekämpfung, bessere Terroristenbekämpfung? Ja, aber nur durch gründliches eigenes Umdenken und durch **Umkehr dort, wo die Macht und die Quellen des Unrechts liegen.**

7. Die sogenannten Militärhilfen, die Waffenlieferungen und der Waffenhandel, sowie das strategische Kriegsspiel der Weltmächte mit ihren ständig steigenden Milliardenbeträgen bedeuten eine Potenzierung der Kriegsdrohung, der Kriegsvorbereitung und des ganzen bis an den Rand gefüllten Bereichs des Weltbürgerkriegs, des Rassenkriegs, des ideologischen Kriegs und der psychologischen Kriegsführung unter Rassen, Klassen und Völkern. Man schafft an der Totalisierung des Krieges im Sinne einer quantitativen und qualitativen Ausdehnung überall in der Welt.

Die Ausgabenspirale steigt erschreckend. Ihr entspricht der Hilfeentzug oder die Nichtzuwendung von dringlicher Hilfe an die Elenden zahlreicher Völker, an die Hungernden, die Kranken, die Völker selbst für eine gesunde soziale, das heißt menschliche Entwicklung. Wir haben es mit einem permanenten Verbrechen aller Regierenden zu tun, die daran beteiligt sind. In welcher perverser Verfassung lebt auch die offizielle Schweiz, deren «erlaubte», aber menschenrechtsverletzende Rüstungsverkäufe dauernd ansteigen. Wird damit nicht das Gericht an Stricken herbeigezogen? Denn welche Geltung haben hier die Menschenrechte unter den Völkern, die ja immer auch Pflichten sind? Die Tiger und Aasgeier unserer Zivilisation sind an ihrem mörderischen Werk, die Regierenden bedienen sich ihrer und werden von ihnen benutzt

Dazu kommt die regierungsoffizielle offene oder geheime Wirksamkeit für die Ausbildung von Spezialgruppen (bzw. Spezialtruppen) und Verfahren für Terror, Mord, Folter, Spionage unter den Völkern und für Kriegsverbrechen (zum Beispiel Vietnam!) Nennen wir nur die CIA in den USA und die entsprechenden Staatsapparaturen im Osten und die Vorkehrungen anderer Zauberlehrlinge unter den Regierenden anderer Völker. Das ist

die Antimenschenrechts-Armee, die Spezialkriegstruppe im Dienste der Menschenentrechtung und der Friedenszerstörung.

In ihr wirkt — gefördert, gefürchtet und angebetet — der Geist des «Menschenmörders von Anbeginn.»

In diesem Zusammenhang sei auf eine **Petition der «amnesty international»** an die Vollversammlung der Vereinten Nationen aufmerksam gemacht, die bis zum 1. November 1977 läuft und um deren Unterstützung gebeten wird. (Vgl. dazu Seite 263).

8. Die UNO hat am 10. Dezember 1948 eine **«Allgemeine Erklärung der Menschenrechte»** genehmigt und verkündet, die ein wirkliches Fanal sein kann für den Kampf um die Menschenrechte. Damals wurde dazu erklärt: «Die Generalversammlung verkündet: Die vorliegende allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.»

Heute sind wir daran, daß es sich nicht nur um zu erstrebende «Ideale» sondern um den Kampf, um die Forderung und Pflicht für die Menschenrechte in der Völkerwelt und allen Mitgliedstaaten der UNO handeln kann. Hätte die Schweiz nicht einen großen Beitrag zu leisten?

Hier muß weltweit, auf dem Boden der UNO und in allen Bereichen der Völkerpolitik eingesetzt werden.

Unabhängig und frei von der politischen Strategie und dem entsprechenden Management der Weltmächte und ihres Anhangs!

Es sollte in allen Ländern zu

Koordinationsausschüssen und Aktionsausschüssen für den Wahrheits- und Rechtsdienst für die Menschenrechte kommen.

In der UNO selbst — und das wird besonders schwierig sein, weil sie ja ein Gremium von Staatsvertretern ist — muß ein **ständiges Aufsichtsorgan, ein «Amt für die Menschenrechte»** geschaffen werden.

Eine erstaunliche Feststellung: Im unheilvollen Jahr 1933 war Leonhard Ragaz in den «Neuen Wegen» schon zu einem Vorschlag dieser Art für den damaligen Völkerbund gekommen. Er schreibt dort: «Was aber den Völkerbund betrifft, so habe ich über seine Aussichten schon Einiges gesagt. Es muß aber hervorgehoben werden, daß gerade die letzte, an sich so unscheinbare Versammlung ihn doch auf dem Wege gesehen hat, der nun sein Weg sein muß. Seine große Aufgabe wird nämlich sein gegenüber dem Anspruch des 'totalen', das heißt des Molochstaates und anderer Gewaltherrschaft die Herrschaft des Rechtes zu behaupten, und zwar nicht nur im Zusammenleben der Völker sondern auch für das bürgerliche Leben derselben. Denn es ist ja eine Absurdität von Staaten, die in ihrem innern Leben nur die Gewalt kennen, und nur für Recht halten, was Deutschland (oder Italien, Polen, Rußland und so fort) nützt, plötzlich nach außen Träger und Verteidiger des Rechtes sein könnten.

Es muß im Namen des Völkerbundes für seine Mitglieder ein gewisses Maß von bürgerlichen Rechten gefordert werden.

Man hat bei der Gründung des Bundes diesen Gesichtspunkt besonders auf das soziale Recht angewendet. Daraus ist die berühmte Charta der Arbeit entstanden, deren Frucht auch das Internationale Arbeitsamt ist. Besonders Wilsons Meinung war aber auch, daß nur Staaten dem Völkerbund angehören könnten, in denen eine liberale Demokratie herrsche. Es ist für den Völkerbund verhängnisvoll geworden, daß man diesen entscheidenden Gesichtspunkt später vergessen hat. Entsprechend dem Arbeitsamt muß ein **Internationales Amt für die Menschenrechte** geschaffen werden. Dieses muß darüber wachen, daß innerhalb des Völkerbundes und wenn möglich auch außerhalb desselben, ein Minimum von bürgerlichen Rechten, sagen wir einmal: die Freiheit der Rede, Schrift und Versammlung (natürlich innerhalb gewisser Schranken, die jedermann anerkennt), die Gleichberechtigung der Nationen, Rassen und Religionen, der Anspruch auf rechtes Gericht und menschlichen Strafvollzug, das Briefgeheimnis und Aehnliches verbürgt und gesichert sei. Bevor der Völkerbund diese Aufgabe klar erkennt und kräftig ergreift, ist seine Friedensarbeit ein Haus ohne Fundament.» («Neue Wege» 1933, Seite 468).

9. Und nun stehen wir in einem aktuellen politisch-praktischen und theoretischen Streit der beiden Lager um die Menschenrechte. Ein riesiges und unabgeschlossenes Thema und Werk, über die sich zu besinnen beide Lager mehr als genug Grund hätten. Werden sie es wirklich, das heißt praktisch tun? An ihren Früchten wollen wir sie immer wieder aufs Neue erkennen und uns mit ihnen auseinandersetzen.

Karl Marx hat im Jahre 1843 (in «Zur Judenfrage» und «Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie») von seiner geistigen Position aus

exemplarisch Stellung bezogen. Nicht nur genügen ihm die bürgerlich-kapitalistisch begründeten und verfaßten Menschenrechte nicht, er unterzieht sie einer Kritik, die sehr bedenkenswert ist.

Die bürgerliche Gesellschaft ist ihm mit all ihren Rechten und Idealen, auch mit ihrer Religion, wesentlich gegründet im Egoismus, Atomismus, Mammonismus der bürgerlichen Existenz: «Durch den Begriff der Sicherheit erhebt sich die bürgerliche Gesellschaft nicht über ihren Egoismus. Die Sicherheit ist vielmehr **die Versicherung** des Egoismus. Keines der sogenannten Menschenrechte geht also über den egoistischen Menschen hinaus, über den Menschen, wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sich, auf sein Privatinteresse und seine Privatwillkür zurückgezogenes und vom Gemeinwesen absondertes Individuum ist.» Und: «Das Menschenrecht der Freiheit basiert nicht auf der Verbindung des Menschen mit dem Menschen (heute würden wir sagen: auf der Verantwortung des Menschen für den Menschen), sondern vielmehr auf der Absonderung des Menschen von dem Menschen. Es ist das **Recht** dieser Absonderung, das Recht des **beschränkten**, auf sich beschränkten Individuums.» Mit andern Worten: Marx erkennt den Götzencharakter in der praktischen und geistigen Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft, er erkennt ihn auch in der damit verbundenen Religion, im Christentum und Judentum. Er kennt nur **ein** Ziel: daß «der Mensch dem Menschen das höchste Wesen» werde und das in allen seinen Verhältnissen und Beziehungen. Indessen, Marx hat nicht erkannt (konnte es bei der damaligen geistigen Situation kaum erkennen), daß gerade das die Bestimmung des wirklichen Gottes für den Menschen ist, und daß Christus der Mittler der Kämpfer und Sieger für diese Bestimmung ist, daß in ihm alle «religiöse Befangenheit» gesprengt ist, weil er zum Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit führt und sie verkörpert. Religionen zwar können Menschen bis zu einem gewissen Grad «machen», Gott aber können sie höchstens leugnen, doch nicht erfinden. Wo der Mensch im Ernst nach Gott fragt und ihn sucht, bezeugt er sich ihm als die Wirklichkeit, die alles Glauben, Denken, Fühlen, Wissen gründet und umfaßt. Denn der Mensch ist zu seinem Ebenbild geschaffen und zu seiner Sohnschaft und damit zur Bruderschaft der Menschen unter einander bestimmt. Dieses Licht wirkt in aller menschlichen Geschichte. Die Gotteskraft in ihm ist die eigentliche Revolution dieser Geschichte. Sie begründet Menschenrechte und Pflichten, die uns weit vorausleuchten, schöpferisch und umstürzend wirken. «Nicht durch Heeresmacht und Gewalt, sondern durch meinen Geist, spricht der Lebendige.» Zeugnis davon ist die ganze Bibel des Alten und Neuen Testaments. Diese Zeugnenschaft ist weitergegangen und entfaltet sich. In und mit diesem Zeugnis wirkt vor allem die wahre Freiheitsbotschaft. Ihre Befreiungskraft

ist der unsterbliche Same der Freiheit in der Welt. Als Gewissensfreiheit, Glaubens- und Geistesfreiheit ist sie auf die Dauer von keiner Macht der Erde zu unterdrücken, auch nicht von den immer neu sich formierenden Totalismen oder den Teufeln, weil sie das Angebinde der menschlichen Seele und Person ist. Und wo sie in ihren Trägern verfolgt und getötet wird, wird sie zu neuer Freiheitskraft auferweckt. Auch an Rußland zum Beispiel wird sich das erweisen. Nicht der Großinquisitor, Christus hat das letzte Wort. Von ihm aus wird die Befreiung der «Gläubigen» und der «Ungläubigen» kommen. Der Menschenrechtskampf muß von da aus Kraft und Ziel gewinnen. Darin liegt Sprengkraft genug gegenüber allen Ketten.

Ein Zeitgenosse von Karl Marx, **Kierkegaard**, ein Zeuge Christi und seiner Sache, der als einer der wenigen das geschichtliche Ereignis des Kommunismus in seiner Bedeutung erkannte, bezeugte **das Recht in seiner Urgestalt...**» das einzige, was ein Mensch wesentlich besitzt, ist das Recht, das er hat, alles andere besitzt er nur zufällig, so daß es eigentlich nicht sein Eigentum ist.» Und im gleichen Abschnitt bezeugt er von Gott: «Welches ist der einzige Unterschied, den Gott macht? Der zwischen Recht und Unrecht.» Kierkegaards Folgerungen gehen noch weiter zur Nachfolge und zum Leiden für das Gute und Rechte. Hier sei lediglich gesagt, daß dieser Ansatz von Marx' Bürgertumskritik nicht getroffen werden kann. Für das Rechtsempfinden, die Rechtsforderung und die Rechtsverwirklichung ist auf ihre ewig aktuelle Grundlage hingewiesen.

Nikolaus Koch hat in seinem bedeutsamen Buch («Staatsphilosophie und Revolutionstheorie», Holsten Verlag)

die Zielrichtung angegeben, die wir beim Kampf um die Menschenrechte überall verfolgen müssen.

Er hat sie mit einem gewichtigen **Vorzeichen** versehen, dem in allen Ländern, auch bei uns in der Schweiz, etwa in der Dienstverweigererfrage, viel mehr Nachachtung verschafft werden muß: «Die Feststellung des Gewissensprimats als Grund und Halt aller demokratischen Verbindlichkeit gehört an den Anfang wie jeder demokratischen Verfassung, so auch der europäischen. In der gesamtgesellschaftlichen Anerkennung des Gewissensprimates müssen Achtung der Menschenwürde und Grundrecht der Gewissensfreiheit aus ihrer vorwiegend verbalen Geltung herauskommen. Die Verbindlichkeit des persönlichen und unteilbaren Gewissens als Grund, Halt und permanenter Korrektur der Verbindlichkeiten allen positiven Rechtes und aller Instanzen wird befriedigend festgestellt sein, wenn die sekundäre, tertiäre und quartäre Souveränität aller öffentlichen Organe in Relation zur primären Souveränität jedes verantwortlichen Staatsbürgers gesetzt ist und zwar so gesetzt, daß im Konfliktfall der notwendige elementare Klä-

rungsprozeß nicht durch Manipulationen öffentlicher Instanzen scheinlegal verdorben werden kann.» . . . «Den Menschenrechten gebührt der zweite Platz in der Verfassung. Ihre Formulierung muß vier Zusammenhängen gerecht werden. Einmal der Tatsache, daß der Gewissensprimat das erste und im Grund einzige Menschenrecht ist. Zum andern der Wahrheit, daß der Katalog der geistigen, wirtschaftlichen und politischen Menschenrechte die zur Zeit realisierbaren Konkretisierungen des Gewissensprimates darstellt. Zum dritten der Notwendigkeit, die Konkretisierungen als situationell bedingte Stationen auf dem Weg zur klassenlosen Gesellschaft zu verstehen. Zum vierten, daß die klassenlose Gesellschaft das Ziel ist, in welchem sie ihre letzte Erfüllung finden.»

Das ist das wahre Schibboleth für den Kampf um die Menschenrechte in Ost und West.

Davor müssen sowohl die Großmächte wie die übrige Völkerwelt gestellt werden.

Diese Ueberlegungen seien geschlossen mit dem nochmaligen Hinweis auf die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» der Vereinten Nationen (Imprimerie La Concorde, Lausanne) und den Artikeln 1-3: Artikel 1: «Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.»

Artikel 2: «Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgend eine Unterscheidung, wie etwa nach Klasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Ueberzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen. Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgend einer andern Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.»

Artikel 3: «Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.» Alle 30 Artikel der Menschenrechtserklärung der UNO bieten eine Grundlage für den weltweiten Kampf um sie, einen Rechtstitel, auf den zu beharren und für den zu kämpfen wir alle aufgerufen sind. Den offiziellen und inoffiziellen Opportunisten aber antwortet der letzte Artikel (30): «Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, durch eine Tätigkeit oder eine Handlung auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.»

Diskussion erwünscht!

Albert Böhler